

Förderverein Arche-Noah-Schule Bad Windsheim

Satzung

§1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Arche-Noah-Schule Bad Windsheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Windsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arche-Noah-Schule, privates sonderpädagogisches Förderzentrum I unter Trägerschaft der Diakonie Neustadt/ Aisch, Bad Windsheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 NR. 1 AO) und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Arche-Noah-Schule, privates sonderpädagogisches Förderzentrum I unter Trägerschaft der Diakonie Neustadt/ Aisch, Bad Windsheim, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausstattung, Veranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorher Beschlussfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Bekanntgabe des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung enthält, zwei Monate vergangen sind.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberücksichtigt.

§ 5 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/erin.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Brief oder Email) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimm-berechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen (mindestens einmal jährlich stattfindenden) Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassiers / der Kassiererin
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Verein, die Diakonie Neustadt/ Aisch, Bad Windsheim, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Arche-Noah-Schule und ihrer Schulfamilie im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte die Diakonie Neustadt/ Aisch, Bad Windsheim zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Förderverein des Förderzentrum II Bad Windsheim, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schule und Schulfamilie im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bad Windsheim, 05.05.2015

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.05.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein Arche-Noah-Schule Bad Windsheim“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern